Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 5. Mittwoch den 16. Januar **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

Nr. A. 15330. B. P. S.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.

Vom 15. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, Schlackensteine, Zementsteine), welche als Vor- oder Hintermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Verblender, poröse Steine, Decken- und Lochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, außerdem Drainageröhren aus Ton.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Bekanntmachung sind betroffen sämtliche natürliche und juristische Personen, gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die die im § 1 genannten Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), die sich im Besitz von durch die Bekanntmachung betroffenen Personen oder Betrieben befinden (§ 2), werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch einen Freigabeschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauten-Prüfstelle, gestattet sind.

Der Freigabeschein kann durch ordnungsgemäße Ausfuhrbewilligung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ersetzt werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 tatsächlich vorhandenen Bestand an meldepflichtigen Gegenständen bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten.

Die ferneren Meldungen sind über die am ersten Tage eines jeden ungradzahligen Monats (März, Mai, Juli, September, November usw.) vorhandenen Bestände bis zum zehnten Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

Die Meldungen sind an die Kriegsamtstelle zu richten, in deren Bereich die zu meldenden Gegenstände sich befinden.

Die Meldung hat in doppelter Ausfertigung auf vorgedruckten Meldebogen zu erfolgen, die von der für die Meldung zuständigen Kriegsamtstelle anzufordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die verschiedenen Steinsorten nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind. Zu- und Abgang muß aus dem Lagerbuch ersichtlich sein, ebenso der Empfänger und die Nummer des Freigabescheines.

§ 6.

Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet Verkauf und Verbrauch von Mauersteinbruch sowie von:

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Formsteinen bis zu 500 Stück,
Dachziegeln „ „ 1 000 „
Drainageröhren „ „ 500 „
den anderen im § 1 bezeichneten Gegenständen bis zu 5 000 Stück
in einem Kalendermonat für eine Baustelle.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind zu richten:

1. für Bauten der Marineverwaltung an das Reichsmarineamt, Berlin W 10, Königin Augustastr. 38—41,
2. für Bauten der preußischen Heeresverwaltung an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Bauabteilung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 87,
3. für Bauten der preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Voßstr. 35,
4. für alle andern Bauten an die zuständige Kriegsamtstelle.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
15. Januar 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, und Marienburg.

Durchgasung von Mühlenbetrieben
zum Zwecke der Vernichtung von Getreideschädlingen.

Die auf dem Gasplatz Brehloh gebildete Kompagnie für Schädlingsbekämpfung hat die Aufgabe, nach Anweisung des technischen Ausschusses für Schädlingsbekämpfung Durchgasungen von Mühlen, Speichern usw. vorzunehmen, um Getreideschädlinge und ihre Brut zu vernichten.

Auf Anforderung stehen Leute zu diesem Zweck, auch Zivilbehörden und privaten Besitzern unter der Voraussetzung zur Verfügung, daß diese die Kosten der Vergasung tragen.

Anträge sind zu richten an den Technischen Ausschuß für die Schädlingsbekämpfung in Berlin S. W., Wilhelmstraße 45, unter Berufung auf den Erlaß des Kriegsministeriums, allgemeines Kriegsdepartement, vom 11. 12. 17, Nr. 452/12. 17 A. 10.

Als Abgeltung für die mit dem gefahrvollen und verantwortungsreichen Durchgasungsdienst verbundene außergewöhliche Mühewaltung sind bei Durchgasungen auf Anfordern von Zivilbehörden und Zivilpersonen neben den bestimmungsmäßigen Gebührnissen (vergl. letzten Absatz) folgende Entschädigungen zu zahlen:

dem Offizier 3 Mk.
„ Unteroffizier 2 „
„ Gefr. und Gemeinen 1 „
täglich.

Außerdem sind den Nutznießern neben den vom Technischen Ausschuß zu berechnenden sächlichen Kosten und den Eisenbahn usw Transportkosten sämtliche persönlichen Gebührnisse der Angehörigen der Kompagnie an Gehalt oder Löhnung, Zulagen, Verpflegungsgebührnissen, Quartierentschädigungen usw. zur Last zu stellen. Beförderungen nach und vom Kommando erfolgen auf Militärfahrkarte.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die interessierten Kreise auf Vorstehendes in geeignet erscheinender Form aufmerksam zu machen. Sollte die Durchgasung eines Betriebes auf Kosten des Besitzers gewünscht werden, so wäre ein entsprechender Antrag an mich zu richten, welcher die Erklärung enthalten muß, daß der Eigentümer sich den obigen Bedingungen unterwirft.

Thorn den 10. Januar 1918.

Der Landrat.

Es häufen sich die Fälle, in denen die Stellen, denen Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte, oder aus diesen Früchten hergestelltes Mehl und dessen Erzeugnisse, anvertraut sind, durch Schieber aufgesucht werden, die Betrügereien vorzunehmen versuchen. Die über ganz Deutschland verstreuten Mitglieder solcher Schieberbanden versuchen sich denjenigen Stellen, bei denen sie Lagervorräte vermuten, unauffällig zu nähern, um die Verhältnisse auszukundschaften; sie treten dann an die Besitzer der Ware mit Kaufangeboten heran, indem sie sich vielfach als bevollmächtigte Einkäufer von kriegsindustriellen Betrieben legitimieren, auch gefälschte Schriftstücke über von Behörden oder Reichsstellen erteilte Kauferlaubnis vorlegen oder sich sogar als Angestellte der Reichsgetreidestelle ausgeben. Werden sie von dem Besitzer abgewiesen, versuchen sie, dessen Angestellte zu bestechen. Erst in jüngster Zeit konnte wieder eine neunköpfige Schieberbande durch unsere „Ueberwachungsstelle" entlarvt und ihrer Bestrafung mit Hilfe der Staatsanwaltschaft zugeführt werden.

Wir ersuchen alle mit uns in Verbindung stehenden Stellen, sich nicht mit der einfachen Abweisung der an sie oder an ihre Angestellten herantretenden Versucher zu begnügen, sondern nach Möglichkeit deren sofortige Feststellung oder Festnahme durch die zuständige Polizeibehörde zu erwirken. In allen Fällen aber ist es notwendig, daß uns, und zwar an unsere Abteilung „Ueberwachung K", eine Mitteilung über derartige Betrugsversuche gemacht wird, der wir dann, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Kriegswucheramt und der zuständigen Staatsanwaltschaft, nachgehen. Eine solche Anzeige an uns ist schon um deswillen notwendig, damit nicht etwa der betreffende Inhaber der Ware oder sein Angestellter unbegründet in schweren Verdacht gerät und sich durch sein Stillschweigen späteren erheblichen Unannehmlichkeiten aussetzt.

Berlin den 20. Dezember 1917.

Reichsgetreidestelle.
Geschäftsabteilung.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises ersuche ich, mir über jeden Zuwiderhandlungsfall unter genauer Angabe der Personalien des Schiebers oder Schleichhändlers unter Beifügung der ihm abzunehmenden gefälschten Ausweise Anzeige zu erstatten. Falls derselbe sofort dem zuständigen Amtsgericht überliefert worden ist, ersuche ich um Vorlage einer Abschrift der bei der Einlieferung erstatteten Anzeige.

Thorn den 14. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Am 16. Januar 1918 treten für Schlachtschweine die Preise der Verordnung des Reichskanzlers über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, Reichsgesetzblatt Seite 319, in Wirksamkeit. Der Einheitspreis von Mk. 73/74 für 50 Kilo Lebendgewicht und der gestaffelte Zuschlag gemäß unserer Bekanntmachung vom 23. November 1917 kommen also in Fortfall.

Den bis zum 15. Januar 1918 geltenden Einheitspreis von Mk. 73/74 und den Zuschlag dürfen der Westpreußische Viehhandelsverband und die von ihm für die einzelnen Kreise bestellten Hauptaufkäufer jedoch noch für die Schweine zahlen, **die dem zuständigen Hauptaufkäufer spätestens am 15. Januar 1918 fest zum Kauf angeboten worden sind.** Die Bedingungen sind bei dem Hauptaufkäufer zu erfahren.

Ueber das Kaufangebot ist eine von dem Tierhalter und dem Hauptaufkäufer oder seinem Vertreter zu unterschreibende Erklärung abzugeben. Der Tierhalter erhält von dem Hauptaufkäufer eine schriftliche Bestätigung seines Kaufangebotes. Diese Bestätigung hat der Tierhalter bei der Viehablieferung an den Hauptaufkäufer oder seinen Vertreter zurückzugeben.

Nach dem 15. Januar 1918 eingehende Kaufangebote können keine Berücksichtigung finden.

Danzig den 8. Januar 1918.

Königlich Preußische Provinzialfleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Marienwerder folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Gast- und Schankwirte, sowie diejenigen Personen, welche mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel betreiben, sind verpflichtet, von jeder Stellvertretung in ihrem Gewerbebetriebe (§ 45 der Gewerbeordnung) unter Darlegung des obwaltenden Sachverhältnisses der Ortspolizeibehörde innerhalb einer Frist von einer Woche, von dem Beginn der Stellvertretung an gerechnet, Anzeige zu erstatten.

Binnen der gleichen Frist ist von dem Aufhören der Stellvertretung Anzeige zu machen.

Diese Verpflichtungen gelten auch für bereits bestehende Stellvertretungen mit der Maßgabe, daß die in Satz 1 vorgesehene Anzeige binnen 4 Wochen, vom Tage des Inkrafttretens dieser Polizei-Verordnung ab gerechnet, zu erstatten ist.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Marienwerder den 1. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Thorn den 9. Januar 1918.

Der Landrat.

Liste der Gemeindemitglieder und sonstigen Stimmberechtigten.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich hiermit, die Liste der Gemeindemitglieder und sonstigen Stimmberechtigten gemäß § 39, Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach dem gegenwärtigen Stande zu berichtigen und in der Zeit vom 15. bis einschließlich 30. d. Mts. gemäß § 56 der Landgemeindeordnung in einem vorher in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume zur Einsicht auszulegen.

Thorn den 10. Januar 1918.

Der Landrat.

Gestellung von Hilfskräften bei Störungen im Eisenbahnbetrieb durch Schneefall.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß vorkommendenfalls den Anforderungen der Eisenbahnverwaltung auf Gestellung von Arbeitskräften zur Beseitigung der durch Schneefall verursachten Betriebsstörungen in möglichst großem Umfange **ungesäumt** entsprochen wird.

Thorn den 8. Januar 1918.

Der Landrat.

Nach Mitteilung des Reichspostamtes Berlin ist der Schriftwechsel zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und den Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern über die Prüfung von Urlaubs- und Zurückstellungsgesuchen eine militärische Angelegenheit und daher portofrei, wenn die Sendungen den Vermerk „Heeressache" tragen. Portopflichtig sind dagegen alle Sendungen, wenn sie von dem Urlaub oder Zurückstellung Nachsuchenden selbst, deren Angehörigen oder Arbeitgebern ausgehen.

Thorn den 9. Januar 1918.

Der Landrat.

Den Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstehern, die noch nicht das Verwaltungsblatt „Die Landgemeinde" bestellt haben, wird hierdurch das Halten dieser bei dem Landgemeinde-Verlage zu Berlin-Friedenau, Sponholzstraße 31, zu bestellenden Zeitschrift empfohlen, da das aufmerksame Lesen derselben sowohl wie die Benutzung der mit ihr verbundenen Rechtsauskunftstelle geeignet ist, den Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstehern die ordnungsmäßige Erledigung ihrer amtlichen Obliegenheiten sehr zu erleichtern.

Der Jahresbezugspreis beträgt 7 Mk.

Thorn den 9. Januar 1918.

Der Kreisausschuß.

Abschluß von Verwahrungsverträgen von Kartoffeln.

Nachdem die Schnelligkeitsprämie und die Anfuhrgebühr für Kartoffeln am 15. v. Mts. fortgefallen sind, beträgt der Erzeugerhöchstpreis 5 Mark für den Zentner.

Ich bin bereit, denjenigen Landwirten, die sich zur Ablieferung einer bestimmten Menge Kartoffeln im Frühjahr 1918 verpflichten, eine Verwahrungsgebühr von 75 Pfennig für jeden bis zum 15. März gelieferten Zentner Kartoffeln und von weiteren 25 Pfennigen für jeden nach diesem Zeitpunkte gelieferten Zentner Kartoffeln zu zahlen. Anträge auf Abschluß eines Verwahrungsvertrages sind bis zum 25. Januar an mich zu richten.

Unbeschadet von dieser besonderen Verpflichtung hat jeder Landwirt die Kartoffeln pfleglich zu behandeln und frostsicher aufzubewahren. Das Verfütterungsverbot für Kartoffeln bleibt bestehen.

Thorn den 15. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Garbenbänder.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin W. 35, Potsdamerstraße 30, stellt einen Posten Garbenbänder aus Fasermaterial zum Preise von 39,50 Mk. das Tausend, netto Cassa, frei ab Lager Berlin zur Verfügung.

Bestellungen sind bei der oben genannten Bezugsvereinigung zu machen.

Thorn den 11. Januar 1918.

Kriegswirtschaftsstelle für den Landkreis Thorn.

Kleinbahn Thorn-Scharnau.

Vom 1. Februar 1918 ab wird die Geltungsdauer der Fahrkarten auf 24 Stunden festgesetzt. Rückfahrkarten werden nicht ausgegeben. Die Markt- und Sonntagsfahrkarten werden aufgehoben. Die Mindeststücksätze für lebende Tiere werden erhöht. Für jede Wagenladung lebender Tiere wird zu der tarifmäßigen Fracht ein Zuschlag von 2 Mk., für jede Sendung einzelner Stücke ein solcher von 1 Mk. erhoben. Im Güterverkehr werden zu der tarifmäßigen Fracht folgende Zuschläge für 100 kg erhoben: Für Eilstückgut 20 Pfennig, für Frachtstückgut 10 Pfennig, für Wagenladungen 2 Pfennig. Die Stationstariftabellen und der besondere Ausnahmetarif für Holz werden aufgehoben und durch eine unter Berücksichtigung der Zuschläge und der Verkehrssteuer aufgestellte Kilometertariftafel und Stationtariftafel ersetzt.

Nähere Auskuft erteilen die Verkehrsstellen der Kleinbahn, die Güterabfertigung in Thorn-Mocker und das Verkehrsbüro der Königlichen Eisenbahndirektion in Bromberg. Druckstücke der Verfügung über diese Aenderungen sind für 15 Pfennig bei der Fahrkartenausgabe in Thorn Hbf. käuflich zu haben.

Bromberg den 8. Januar 1918.

Königliche Eisenbahndirektion,
als betriebsführende Verwaltung.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.